

## Weisung

# Verhalten bei Arbeiten im TU Baregg und Überdeckung Neuenhof

Version Nr. / Datum / Visum:	Version 1.0 / 01. Juli 2020 / FM / hol / wial
Ablage:	Infotyp: Weisung / Betreff: DO_21_037 Verhalten bei Arbeiten im TU Baregg und UD Neuenhof
Verteiler:	<ul style="list-style-type: none"><li>- NSNW AG</li><li>- ASTRA Filiale 3 Zofingen</li><li>- alle im Objekt tätigen Personen</li><li>- Polizei Aargau, KNZ Aarau</li></ul>
Genehmigt am / durch:	21.07.2020 / GLS NSNW, SiBe-S

## **Weisung**

### **Verhalten bei Arbeiten im TU Baregg und Überdeckung Neuenhof**

Glossar:

NSNW	Gebietseinheit GE VIII
BLZ	Betriebsleitzentrale NSNW Sissach
KNZ	Kantonale Notrufzentrale, Polizei AG, Aarau
AHM-Tool	Aufenthaltsmanagement-Tool
BMG	Brandmeldeanlage Gebäude
BMT	Brandmeldeanlage Tunnel

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliche Bestimmungen.....	4
1.1	Zweck.....	4
1.2	Abgabe.....	4
1.3	Verantwortlichkeit.....	4
1.4	Bestätigung.....	4
2	Allgemeine Verhaltensregeln.....	5
2.1	Bedürfnisanmeldung.....	5
2.2	Fahrzeuge.....	5
2.3	Sorgfaltspflicht.....	5
2.4	Hygiene.....	5
2.5	Persönliche Kennzeichnung.....	6
2.6	Schlüsselbezug.....	6
3	Verhaltensregeln im Tunnel, Vorzonen und Nebenanlagen.....	7
3.1	Aufenthalt / Zutritt.....	7
3.2	Zu- und Wegfahrt Zentrale Baregg Ost / West und Neuenhof.....	7
3.3	Fluchtwege / WLK / WLS.....	7
3.4	Kommunikation/Mobiltelefonnetz.....	8
3.5	Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA).....	8
3.5.1	Räume mit erhöhter Gefährdung.....	8
3.5.2	Brandmeldeanlagen Gebäude und Tunnel.....	8
3.5.3	Gebäudelüftung.....	8
3.5.4	Kommunikationsanlagen.....	9
3.6	Tunnellüftung.....	9
3.7	Verhalten bei Alarm.....	9
4	Zusatz Baustelle Erhaltungsprojekt Reusstal - Neuenhof (EP ReNe).....	10
4.1	Baustellenkoordination.....	10
4.2	Bedürfnisanmeldung.....	10
4.3	Personenmanagement Baustelle.....	10
4.4	Zugänglichkeit Betrieb.....	10
4.5	Meldung besonderer Vorkommnisse.....	10

## 1 Grundsätzliche Bestimmungen

### 1.1 Zweck

Funktionelle und sichere Abläufe im Tunnel Baregg und der Überdeckung Neuenhof sind im Interesse von Verkehrsteilnehmenden sowie Personal. Die vorliegende Weisung basiert auf allgemein gültigen Sicherheitsstandards und gilt für sämtliche Arbeiten im Tunnelbauwerk inklusive der Nebenanlagen. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts sind uneingeschränkt gültig.

Die vorliegende Weisung ergänzt die ASTRA-Dokumentation für das „Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen“ (ASTRA 86024), das Technische Merkblatt „Verhalten bei Bauarbeiten auf Nationalstrassen“ und das „Notfallmanagement Baustellen“ (ASTRA 86022).

Hinweis: Die Nummerierung der Punkte bezieht sich auf das Astra Doc 86024.

### 1.2 Abgabe

Diese Weisung muss über [www.nsnw.ch](http://www.nsnw.ch) oder an den Standorten der NSNW AG bezogen werden.

### 1.3 Verantwortlichkeit

Die Unternehmungen sind dafür verantwortlich, dass der für die Baustelle bestimmte und ständig anwesende Gruppenleiter im Besitz dieser Weisung ist und deren Inhalt kennt. Der Gruppenleiter ist für die Einhaltung und Durchsetzung dieser Weisung verantwortlich.

Der Unternehmer haftet für die gesamten Kosten, die durch Nichteinhalten der Weisung (z.B. Auslösen der Brandmeldeanlage) entstehen.

Die Missachtung der Weisung hat eine sofortige Wegweisung zur Folge.

### 1.4 Bestätigung

Der verantwortliche Polier / Vorarbeiter / Chefmonteur bestätigt bei der „Bedürfnisanmeldung Aufenthalt“ im AHM-Tool den Besitz, die Kenntnis und die Instruktion der Weisungen an alle Mitarbeitenden.

## 2 Allgemeine Verhaltensregeln

### 2.1 Bedürfnisanmeldung

Für alle Tätigkeiten auf dem Nationalstrassenperimeter muss vorgängig über die Onlinemaske <https://nsw.ch>, unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen, eine „Bedürfnisanmeldung Aufenthalt“ eingereicht werden.

### 2.2 Fahrzeuge

Fahrzeuge, welche in Baustellen einfahren, haben dies dem nachfolgenden Verkehr rechtzeitig anzuzeigen und bei der Einfahrt die notwendige Vorsicht walten zu lassen. Die Einfahrt hat vorwärts zu erfolgen, bruske Bremsmanöver sind zu vermeiden. Das Wiedereinordnen in den Verkehr hat ebenfalls mit grösster Vorsicht zu erfolgen.

Das Parkieren im Bereich Überfahrten und Sperrflächen vor den Portalen auf Fahrbahnebene ist nicht erlaubt. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Entstandene Kosten durch Behinderung anderer Beteiligten werden an den Verursacher übertragen. Bei sämtlichen Fahrzeugen, die im Perimeter der Nationalstrasse abgestellt werden, muss die Firmenzugehörigkeit erkennbar sein.

Im Baustellenbereich gilt eine maximale Geschwindigkeit von 50 km/h. Bei Distanzen von unter 100 m zu Personen, Material oder stehenden Fahrzeugen ist die Geschwindigkeit auf Schritttempo zu reduzieren. Abgestellte Fahrzeuge dürfen nicht abgeschlossen sein. Die Zündschlüssel müssen gut sichtbar auf dem Armaturenbrett hinterlegt werden.

Für die Ereignisdienste ist auch bei gesperrter Röhre immer eine Durchfahrt von H: 4.00 m und B: 3.30 m zu gewährleisten.

### 2.3 Sorgfaltspflicht

Alle Arbeitsplätze sind immer im sauberen Zustand (besenrein) zu verlassen.

Beim Verlassen der Räume und / oder der Werkleitungskanäle sind alle Lichter zu löschen und die Türen zu schliessen. Wichtig: Das Licht von WLK und Mittelspannungsräume funktioniert aus Sicherheitsgründen nicht über den «Zentral-Aus-Schalter»

Alle Arbeiten im Tunnel und den Betriebsräumen mit einer Hitze-, Rauch- oder Schmutzentwicklung sind vorab anzuzeigen (Abschalten der Brandmeldeanlage, Raumlüftung, etc im entsprechenden Sektor). Alle Kosten für Einsätze und Tunnelsperrungen, die durch die Missachtung dieser Vorschrift ausgelöst werden (Fehlalarme), sind durch die Verursacher zu tragen.

### 2.4 Hygiene

Die, in den Zentralen vorhandenen WC dürfen von den Unternehmern benützt werden. Die Verrichtung der Notdurft ausserhalb der Toiletten haben einen sofortigen Baustellenverweis zur Folge. Die Reinigungskosten sind durch den Verursacher zu tragen.

In sämtlichen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot.

## 2.5 Persönliche Kennzeichnung

Sämtliche Personen, die sich im Perimeter der Nationalstrasse aufhalten, müssen ersichtlich gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

Firma:           obligatorisch

Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für den Führer von Besucher/innen.

## 2.6 Schlüsselbezug

Personen die Arbeiten in abgeschlossenen Räumen ausführen möchten, können bei der NSNW im Werkhof Schafisheim gegen Vorweisung der bewilligten Bedürfnisanmeldung den Schlüssel abholen (es wird ein Depot verlangt).

### **3 Verhaltensregeln im Tunnel, Vorzonen und Nebenanlagen**

#### **3.1 Aufenthalt / Zutritt**

Vor dem Betreten des Objekts, hat man sich telefonisch bei der Betriebsleitzentrale (BLZ) der NSNW in Sissach mit Angaben zu Aufenthaltsort, Anzahl Personen, Art der Tätigkeit und Dauer des Aufenthaltes An- und nach Verlassen wieder abzumelden. Die Telefonnummer lautet: 061 975 46 46.

Werden Manipulationen an BSA-Anlagen gemacht, so ist dies der BLZ mitzuteilen.

Allfällige weitere Massnahmen oder Kontaktdaten sind jeweils auf der bewilligten Bedürfnisanmeldung ersichtlich.

#### **3.2 Zu- und Wegfahrt Zentrale Baregg Ost / West und Neuenhof**

Für die Zu- und Wegfahrt zu den Zentralen ist der Weg von ausserhalb der Nationalstrasse zu verwenden. Die Zufahrt direkt ab Fahrbahn ist nur gestattet, wenn eine direkt angrenzende Tunnelröhre für Arbeiten gesperrt ist.

#### **3.3 Fluchtwege / WLK / WLS**

Allgemein:

Sämtliche Verbindungen und Zugänge sowie Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

Der Bedarf an Materialdepots sind mit der Gebietseinheit vorgängig abzusprechen.

Baregg:

Im Ereignisfall haben die Verkehrsteilnehmer Zuflucht zu 6 Querverbindungsstollen.

Neuenhof:

Zwei Signalisierte Fluchtwege führen jeweils via Treppe direkt ins Freie.

Der dritte Fluchtweg führt durch das Treppenhaus der Zentrale Neuenhof ins Freie. Daher ist es zwingend notwendig, dass die Türen der Elektroräume immer abgeschlossen sind. Die Zentralentüre ist ebenfalls immer abzuschliessen, für den Notfall verfügt sie über ein Panikschloss, damit sichergestellt ist, dass die Türe von innen immer zu öffnen ist.

Der WLK sind nicht für den Verkehrsteilnehmer zugänglich.

- Der WLK Seite STM ist nur von der Zentrale aus zugänglich und kann am anderen Ende nicht verlassen werden (Sackgasse).
- Der WLK Seite GEN ist ebenfalls von der Zentrale zugänglich und kreuzt ca. 50m vor Ende mit dem Pappriechstollen. Dieser unterquert die Fahrbahn und hat Seite Nord einen Ausgang der via Treppe ins Freie führt.

### **3.4 Kommunikation/Mobiltelefonnetz**

Die Zentralen, Tunnel, WLK und Verbindungsstollen sind noch nicht flächendeckend mit Mobilfunk und Polycomfunk ausgestattet. Die Realisierung ist Bestandteil des Projekts EP ReNe. Zukünftig wird die Mobilnetzabdeckung nur mit dem Swisscom-Netz gewährleistet sein.

### **3.5 Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA)**

Sämtliche Anlagen sind immer in Betrieb. Das Bedienen und Schalten von elektromechanischen Einrichtungen darf grundsätzlich nur in Begleitung von Mitarbeiter der NSNW-BSA erfolgen.

Bei unkritischen Schalthandlungen (Anlagen welche keine sicherheitsrelevanten Aufgaben wahrnehmen oder keine Reflexe ausgelöst werden) kann die BSA dem Unternehmer das alleinige ausführen der Schaltung bewilligen. (z.B. das Aus- und einschalten von Sicherungen) Diese Entscheidung liegt bei der Gebietseinheit, welche in jedem Fall vorgängig informiert werden muss.

#### **3.5.1 Räume mit erhöhter Gefährdung**

Das Betreten der Mittelspannungsräume (Schalträume, Transformatorenräume) und Batterieräume ist nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Gebietseinheit oder eines Mitarbeiters des Energie liefernden Werkes gestattet.

Vor dem Betreten solcher Anlagen sind die entsprechenden Personen zu instruieren.

#### **3.5.2 Brandmeldeanlagen Gebäude und Tunnel**

In sämtlichen Räumen ist eine Brandmeldeanlage aktiv. Arbeiten mit Rauchentwicklung müssen vorgängig mit der Gebietseinheit abgesprochen werden (die BMG ist währenddessen zu deaktivieren).

Im Tunnelfahrraum ist eine Brandmeldeanlage aktiv. Arbeiten mit Wärmeentwicklung müssen vorgängig mit der Gebietseinheit abgesprochen werden (die BMT ist währenddessen zu deaktivieren).

#### **3.5.3 Gebäudelüftung**

Sämtliche Zentralen verfügen über eine Überdruckbelüftung, die permanent überwacht wird. Alle Raamtüren sind grundsätzlich immer geschlossen zu halten. Ist dies nicht möglich, ist vorgängig die Gebietseinheit zu informieren. Eine Arretierung offener Türen ist untersagt.

Die WLK's und der WLS haben jeweils ein eigenes Lüftungssystem. Auch hier ist die Funktion nur bei geschlossenen Türen gewährleistet. Die Lüftung vom WLS im Baregg (zwischen FB STM und STMM) erzeugt zudem ein Überdruck in allen Querverbindungsstollen, daher ist hier besonders auf die korrekte Funktion zu achten.

Arbeiten mit Staubentwicklung müssen vorgängig mit der Gebietseinheit abgesprochen werden. In diesem Zeitraum muss die Gebäudelüftung ausgeschaltet werden.



### **3.5.4 Kommunikationsanlagen**

Arbeiten an den Netzwerk- und LWL-Schränke müssen in jedem Fall durch die Gebietseinheit begleitet werden.

### **3.6 Tunnellüftung**

Die Sensorik für die Tunnellüftung ist dauernd in Betrieb. Arbeiten im Fahrraum mit Staubentwicklung müssen mit der Gebietseinheit abgesprochen werden (die Tunnellüftung muss während dieser Zeit ausgeschaltet werden).

### **3.7 Verhalten bei Alarm**

Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich über Mobiltelefon (Anruf oder separates SMS via SOS Mobile-App).

In WLK und WLS erfolgt die Alarmierung zusätzlich durch Blitzleuchten und Horn.

Im Alarmfall gelten folgende Verhaltensregeln:

- Das Tunnelbauwerk/Nebenanlage ist bei Alarm unverzüglich zu verlassen und einer der signalisierten Sammelplätze in den Tunnelvorzonen aufzusuchen.
- Befindet sich der Arbeitsplatz auf der Fahrbahn, so ist diese unverzüglich zu verlassen und einer der signalisierten Sammelplätze in den Tunnelvorzonen aufzusuchen und der BLZ entsprechend zu melden.
- Der Sammelplatz darf erst nach Freigabe der örtlichen Einsatzleitung verlassen werden.

## **4 Zusatz Baustelle Erhaltungsprojekt Reusstal - Neuenhof (EP ReNe)**

Während den Instandsetzungsmassnahmen des Tunnel Baregg und der Überdeckung Neuenhof gelten zusätzliche und angepasste Vorgaben an das Verhalten bei Arbeiten in den Tunnelbauwerken und Nebenanlage. → «Notfallmanagement – Typ B» welches bei Widersprüchen Vorrang zu diesem Dokument hat.

### **4.1 Baustellenkoordination**

Die Realisierung des Erhaltungsprojekts ReNe erfolgt vollständig unter Betrieb. Dies bedeutet, dass alle Tunnelräumlichkeiten und Nebenanlagen neben den beauftragten Unternehmern auch von der, für den Unterhalt der Anlagenteile im ordentlichen Betrieb verantwortlichen Gebietseinheit benutzt werden. Daher dürfen von den Unternehmern strikt nur jene Flächen in den Zentralen und allen anderen Tunnelräumlichkeiten benutzt werden, die von der örtlichen Bauleitung explizit für den entsprechenden Zweck freigegeben wurden.

### **4.2 Bedürfnisanmeldung**

Für die Arbeiten in den Nebenanlagen muss der Unternehmer eine jährliche Bedürfnisanmeldung einreichen. Wenn diese bewilligt wird, muss der Unternehmer nicht für jede einzelne Arbeit eine separate Bedürfnisanmeldung einreichen.

Bei Arbeiten auf der Fahrbahn reicht die örtliche Bauleitung die Bedürfnisanmeldung in Absprache mit dem Unternehmen ein und spricht sich für die Koordination der Arbeiten und Nutzflächen mit anderen Unternehmen und der Gebietseinheit entsprechend ab.

### **4.3 Personenmanagement Baustelle**

Jede auf der Baustelle vertretene Unternehmung hat einen Teamleiter zu stellen, der mit einem Mobiltelefon ausgerüstet wird, dass über die notwendigen Notruffunktionen (SOS Mobile-App) verfügt. Im Ereignisfall kann ein entsprechender Notruf abgesetzt (um Hilfe anzufordern) oder auch empfangen werden, um die Gefahrenzone schnellstmöglich und sicher verlassen zu können.

Das SOS-Portal für die Einbindung des SOS Mobile-App wird durch die örtliche Bauleitung verwaltet.

### **4.4 Zugänglichkeit Betrieb**

Für den betrieblichen Störungsdienst muss die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten und Anlagen jederzeit gewährleistet sein.

### **4.5 Meldung besonderer Vorkommnisse**

Beobachtete Vorkommnisse, welche den Betrieb oder die Sicherheit des Tunnels oder Personen gefährden könnten, sind sofort der Bauleitung sowie der BLZ zu melden.